

Zuordnung: HSH SKOS C.6	Handlungsanweisung des Direktors	Gültig ab: 01.01.2024 ersetzt 01.06.2022
Situationsbedingte Leistungen		

1. Grundlage

Der Entscheid zur Ausrichtung und die Bemessung von Situationsbedingten Leistungen (SIL) richten sich nach kantonalem Sozialhilferecht und den SKOS Richtlinien Kapitel C.6.

Alle Kompetenzregelungen in dieser HAWD gelten lediglich für die Stadt Zürich. Für die Gemeinden massgebend sind die entsprechende URL und die Kompetenzordnungen der einzelnen Gemeinden.

2. Im Grundbedarf enthaltene Leistungen, die nicht zusätzlich übernommen werden

2.1. Leistungen gemäss Warenkorb SKOS

Leistungen, welche im Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien Kapitel C.3 enthalten sind, werden für nach SKOS unterstützte Personen in keinem Fall zusätzlich übernommen.

2.2. Leistungen zur Erfüllung von persönlichen Wünschen oder Bedürfnissen

Leistungen, welche einem Wunsch der Klient*innen entsprechen, aus sozialarbeiterischer Sicht aber nicht notwendig sind, werden nicht zusätzlich übernommen. Dasselbe gilt für Leistungen, die zwar nicht in Kap. C.3 der SKOS-Richtlinien aufgeführt werden, sinngemäss aber Teil des Grundbedarfs sind.

Insbesondere werden folgende (und ähnliche) Leistungen grundsätzlich nicht übernommen:

- Kosten für Krafttraining, Fitness,
- Kosten für Haustiere
- Kosten für Pass für Schweizer*innen
- Einbürgerungskosten, inkl. Administrationskosten
- Kosten für Medikamente und (alternativ-)medizinische Leistungen, die nicht übers KVG gedeckt sind (Ausnahmen möglich, sofern ärztlich verordnet und kostenrelevant, Ziff. 3.3)
- Kosten für Ferien und Freizeitaktivitäten von Erwachsenen

3. Bei ausgewiesenem Bedarf übernommene situationsbedingte Leistungen

3.1. Grundversorgende SIL

Folgende Leistungen sind im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, sofern sie effektiv anfallen und ihre Notwendigkeit gegeben ist:

- Erwerbskosten und Auslagen für lohnmässig nicht honorierte Leistungen gemäss HAWD EKO
- effektiv anfallende Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr bei situationsbedingt notwendigen Reisen gemäss HAWD EKO
- effektiv anfallende krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten (Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstrukturen, Krankentransporte, Hilfsmittel)
- Zahnarztkosten (PRAX Zahnarztkosten)
- Kosten für zweckmässige Brillengläser oder Linsen gemäss Indikation (PRAX Kostenübernahme für Brillen und Linsen)

- Kosten für familienergänzende Betreuung bei Erwerbsarbeit, Teilnahme an Integrationsmassnahme, aktiver Stellensuche
- Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des elterlichen Besuchsrechts (vgl. auch HAWD GBL)
- Prämie für eine den Verhältnissen angepasste Hausrat-/Haftpflichtversicherung sowie die minimalen Selbstbehalte bei von der Versicherung anerkannten Schadensfällen
- effektiv anfallende Zusatzkosten im Rahmen von stationären Aufenthalten (soweit nicht im GBL enthalten)
- Kosten/Gebühren für eine Aufenthaltsbewilligung und Identitätskarte für Schweizer*innen
- Kosten, die beim Wegzug aus der Gemeinde anfallen, gemäss SKOS C.6.6 und Sozialhilfehandbuch Kap. 8.1.14

Ausgabenkompetenz: Verbindliche Leistungen gemäss 3.1 liegen in der Ausgabenkompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz (siehe Ziff. 4) geregelt sind.

3.2. Grundsätzlich gewährte Leistungen

3.2.1. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben

Zur Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am sozialen Leben werden die Kosten für sportliche, kulturelle und musische Freizeitbetätigungen in der Bedarfsrechnung in abgestufter Kompetenz berücksichtigt.

3.2.2. Betreuungsaufträge an externe Stellen

Die Vergabe von Betreuungsaufträgen an externe Stellen beschränkt sich auf Leistungen, die nicht zum Kerngeschäft der AOZ zählen (zum Beispiel Budgetverwaltung). Dienstleistungen, für die separate Vereinbarungen mit Anbietern bestehen, dürfen nicht an Dritte vergeben werden (zum Beispiel Schuldenberatung).

Es gelten abgestufte Ausgabekompetenzen (Ziff. 4).

3.3. Fördernde SIL

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen dieser Art muss die gesamte Klient*innensituation berücksichtigt und beurteilt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Gesamtbetrag, der dem Haushalt zur Verfügung steht, vergleichbar ist mit dem Betrag eines nicht unterstützten Haushaltes in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfeprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und verfolgen eines der folgenden Ziele:

- Senkung der Lebenskosten einer Person / Familie
- Abklärung der Unterstützungssituation
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Arbeitsintegration und berufliche Integration einer Person
- Erreichen einer angemessenen Grundausbildung für eine Person
- Verbesserung der sozialen Integration einer Person
- Stabilisierung einer Einzelperson
- Stabilisierung eines Familiensystems
- Förderung der Gesundheit einer Person (z.B. ausnahmsweise Kostenübernahme für Medikamente und (alternativ-)medizinische Leistungen, die nicht übers KVG gedeckt sind)
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes
- Sicherstellung des Kinderschutzes

Ausgabenkompetenz: Leistungen zur Unterstützung des Hilfeprozesses gemäss 3.3. liegen in der Ausgabenkompetenz der Sozialarbeitenden, sofern sie nicht als abgestufte Kompetenz geregelt sind, oder andere Regelwerkdokumente spezifische Kompetenzdelegationen vorsehen.

4. Übersicht der abgestuften Kompetenzen situationsbedingter Leistungen

4.1. Allgemeine situationsbedingte Leistungen

Ziff	Thema	Empfehlung		SA		SL	BL
		SKOS	AfV	SKOS	AfV		
2.2	Persönliche Wünsche	0.00					
3.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Mehrkosten mit ärztlicher Empfehlung pro Person und Jahr	Effektive Kosten		bis 1'000.-	bis 1'000.-	bis 10'000.-	ab 10'000.-
3.1	Brillengestell pro Person und 3 Jahre	150.-	150.-	bis 300.-	bis 150.-	bis 1'000.-	ab 1'000.-
3.1	Linsen pro Person und pro 3 Jahre	0.-	0.-	bis 800.-	0.-	bis 1'500.-	ab 1'500.-
3.1	Mobiliar Einpersonen-HH, pro Fall	1'500.-	keine	bis 3'000.-	bis 1'500.-	bis 5'000.-	ab 5'000.*
3.1	Mobiliar Mehrpersonen-HH, pro Fall nach SKOS unterstützt	3'000.-		bis 6'000.-		bis 10'000.-	ab 10'000.-
3.1	Mobiliar Mehrpersonen-HH, nach AfV unterstützt: - 2 PHH - für jede zusätzliche Person im Haushalt		keine		bis 2'000.- + 500.-	bis 10'000.-	ab 10'000.-
3.1	Einlagerung Mobiliar: Anzahl Monate	6	0	bis 12	bis 3	bis 24	ab 24
3.2	Freizeitbetätigungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit pro Jahr und Person (Ziff. 3.2.1)	Effektive Kosten		bis 900.-	bis 500.-	bis 2'000.-	ab 2'000.-
3.2	Ambulante Betreuungsaufträge pro Monat pro Fall (Ziff. 3.2.2)	280.- (70.-/Stunde)		bis 350.-		bis 500.-	ab 500.-
3.3	Nachhilfe / Aufgabenhilfe, pro Monat und Kind	150.-		bis 300.-		bis 600.-	ab 600.-
3.3	Ausbildungs- und Bildungskosten (z. B. Lehrmittel)	keine		bis 400.-		bis 2'000.-	ab 2'000.-
3.3	Geräte zur Erarbeitung von digitalen Grundkompetenzen und für Personen in Bildungsangeboten / Ausbildung (z. B. Laptop, Tablet) pro Person und 4 Jahre ¹	200.- (zur Erlangung von digitalen Grundkompetenzen)		bis 500.-		bis 2'000.- ²	ab 2'000.- ²
3.3	Wohnungssuche: Vermittlungsgebühren aller Anbieter ausser Domicil ³	0.-	0.-	bis zur Höhe eines Mietzinses	0.-	keine weitere Kompetenz	höher als ein Mietzins (SKOS), alle Gebühren (AfV)
3.3	Nicht KVG-gedeckte Medikamente und (alternativ-)medizinische Leistungen mit ärztlicher Empfehlung pro Person und Jahr	Effektive Kosten		bis 1'000.-	bis 1'000.-	bis 10'000.-	ab 10'000.-

¹ Keine Finanzierung von Geräten bei Kindern/Jugendlichen, die noch die Volksschule besuchen.

² Gemäss Vorgabe (Aus-)Bildungsinstitution bzw. wenn gemäss (Aus-)Bildungsinstitution erforderlich.

³ Domicil: Gebühren gemäss Vereinbarung in Kompetenz der SA

3.3.	Unterbährig wiederkehrende Verhütungsmethoden pro Person ⁴ (Verhütungspille, Dreimonatsspritze) pro Monat		bis 35.-	ab 35.-	
3.3	Mehrbährige Verhütungsmethoden pro Person je Wirkungsdauer ⁴ (z.B. Hormonspirale, Implanon)		bis 600.-	bis 1'000.-	ab 1'000.-
3.3	Baby-Ausstattung pro neugeborenem Kind	600.- pro Kind, angemessene Reduktion ab 2. Kind	bis 900.- pro Kind, 1'800.- pro Fall	bis 2'000.- pro Kind bzw. bis 5'000.- pro Fall	ab 2'000.- pro Kind bzw. ab 5'000.- pro Fall

4.2. Deutschkurse und Integrationsprogramme

Für Zuweisungen von Klient*innen der Sozialberatung AOZ Stadt Zürich in Integrationsförderangebote gelten folgende Kriterien:

1. Eignung: "Matching" von individuellem Förderbedarf und angebotenen Leistungen

Ein Integrationsförderangebot muss aus fachlich-methodischer Sicht geeignet sein, die soziale und/oder berufliche Integration gemäss dem gegebenen Bedarf zu fördern. Der konkrete Bedarf der Klient*innen an Fördermassnahmen wird dabei unter Berücksichtigung der individuellen Situation (Alter, Gesundheitszustand, persönliche Verhältnisse, Fähigkeiten, Status etc.) erhoben.

2. Qualitätsnachweis

Grundsätzlich werden Angebote gewählt, die von der Fachstelle Integration akkreditiert sind. Findet sich in der entsprechenden Datenbank kein Angebot, das dem individuellen Förderbedarf angemessen entspricht, können ausnahmsweise nicht-akkreditierte Angebote berücksichtigt werden, die aber über einen Qualitätsnachweis (edQua, Inqualis) verfügen sollten.

3. Priorität bei Gleichwertigkeit

Gibt es mehrere gleichwertige Angebote, welche dem "Matching" entsprechen und den Qualitätsnachweis erfüllen, erfolgt die Zuweisung prioritär in Angebote der AOZ, von der Stadt Zürich mitfinanzierte Angebote sowie Angebote mit Rahmenvertrag mit den Sozialen Diensten der Stadt Zürich.

⁴ Vorausgesetzt ist eine ärztliche Anordnung (z.B. Rezept, Arztrechnung). Notwendige Folgekosten (z.B. Entfernung Hormonspirale, Komplikationen) sind bei andauernder Unterstützung subsidiär zur KVG-Beteiligung ebenfalls zu übernehmen.

Ziff	Thema	Priorisierung		SA		SL	BL
		SKOS	AfV	SKOS	AfV		
3.3	Deutschkurse pro Person und 6 Monate	1. akkreditiert FI ⁵ 2. nicht akkreditiert ⁵	1. akkreditiert FI ⁵ 2. nicht akkreditiert ⁵	Akkreditiert FI, AOZ-Kurse und <u>Liste Deutschkurse SOD</u>	Akkreditiert FI, AOZ-Kurse und <u>Liste Deutschkurse SOD</u>	alle anderen Kurse, bis 5'000.-	alle anderen Kurse, ab 5'000.-
3.3	Integrations- und Beschäftigungsprogramme mit max. Dauer von 18 Monaten ⁶ pro Person und Monat	1. akkreditiert FI ⁵ 2. nicht akkreditiert ⁵	1. akkreditiert FI ⁵ 2. nicht akkreditiert ⁵	akkreditiert FI: unlimitiert; nicht akkreditierte AOZ-Programme und <u>Vertragscenter SOD</u> bis 3'000.-	akkreditiert FI: unlimitiert; nicht akkreditierte AOZ-Programme und <u>Vertragscenter SOD</u> bis 3'000.-	alle anderen Programme bis 5'000.-	ab 5'000.-
3.3	Integrations- und Beschäftigungsprogramme mit Dauer über 18 Monaten ⁴ pro Person und Monat	1. akkreditiert FI ⁵ 2. nicht akkreditiert ⁵	1. akkreditiert FI ⁵ 2. nicht akkreditiert ⁵	0.-		bis 5'000.- und 30 Monate	ab 5'000.- und 30 Monate

⁵ bei Gleichwertigkeit: Priorität AOZ-Kurse/Programme, von der Stadt Zürich mitfinanzierte Kurse/Programme, Angebote mit Rahmenvertrag mit den SOD

⁶ Massgebend ist die gesamte Dauer inkl. aller Verlängerungen im selben Programm.